

DB Netz AG zur Rückzahlung von Regionalfaktoren an Aufgabenträger verurteilt – Landgericht Frankfurt a. M. bestätigt Rechtswidrigkeit des Zuschlags

In der mittlerweile vierten Entscheidung zu Rückforderungen des sog. Regionalfaktors hat das Landgericht Frankfurt a. M. unter dem 10.02.2015 die DB Netz AG (DBN) erneut verurteilt, den Zuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen (Az.: 3-06 O 98/13). Das Landgericht hat damit weitere Entscheidungen aus Oktober und Dezember 2014 bestätigt.

Ausgangspunkt der Rückforderungen ist ein Bescheid der Bundesnetzagentur (BNetzA) aus 2010. Darin untersagte die Behörde der DBN die Erhebung des Regionalfaktors, da der Zuschlag sachlich nicht gerechtfertigt und mit dem Eisenbahnrecht unvereinbar sei. In der Folge lehnte das OLG Frankfurt a. M. Forderungen der DBN insbesondere aufgrund der **Unbilligkeit des Regionalfaktors nach § 315 BGB** ab (s. BSU Update 2/2012). Das war Anlass für zahlreiche Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) Rückforderungen geltend zu machen.

Das Landgericht Frankfurt a. M. hat in den jüngsten Entscheidungen die Rechtsverstöße durch den Regionalfaktor bestätigt. Die EVU seien aufgrund der **Eisenbahn- und Kartellrechtswidrigkeit** des Zuschlags zur Rückforderung berechtigt. Der rechtswidrige Zuschlag könne in voller Höhe zurückverlangt werden. Aufgabenträger könnten sich entsprechende Forderungen der EVU abtreten lassen.

Nach einer nicht rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts vom 10.12.2014

kommen auch **eigene Ansprüche der Aufgabenträger** in Betracht. Die Erhebung des Zuschlags nach dem Bescheid der BNetzA in 2010 könne als **fahrlässiges Verhalten** der DBN gewertet werden. Für die Zeit davor sei von einem unvermeidbaren Verbotsirrtum der DBN auszugehen.

Die Entscheidungen des Landgerichts Frankfurt a. M. liegen auf einer Linie mit zahlreichen Urteilen des Landgerichts Berlin, des Kammergerichts, des OLG Frankfurt a. M. und des OLG München zur Rückforderung rechtswidriger Eisenbahninfrastrukturentgelte. Mit der Bestätigung eigener Ansprüche der Aufgabenträger geht das Landgericht sogar über die bisherigen Entscheidungen hinaus.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: *„Das Landgericht Frankfurt a. M. bestätigt unsere Auffassung zur Entgeltkontrolle durch die Zivilgerichte. Durch die Möglichkeit der vollständigen Rückforderung rechtswidriger Entgeltbestandteile wird dabei effektiver Rechtsschutz gewährleistet.“*



Die jüngsten Entscheidungen eröffnen zugleich den Aufgabenträgern eigene Klagemöglichkeiten. Die festgestellten fahrlässigen Rechtsverstöße können sogar Rückforderungen innerhalb von zehn Jahren ermöglichen. Es ist deshalb mit weiteren Klagen zu rechnen, die teilweise bereits in Vorbereitung sind.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.